

Auf Nachfrage von Herrn Viehof erklärt Erster Beigeordneter Ludwigs, dass der EU-Schwellenwert für Bauleistungen bei 4 Mio. € und für Leistungen nach der VOL bei 200.000 € liege.

Im Weiteren begrüßt Herr Viehof für seine Fraktion den jetzt möglichen größeren Gestaltungsspielraum bei Vergaben für den Eigenbetrieb Wasserversorgung. Er fragt jedoch nach, ob hierdurch zu befürchten sei, dass nicht berücksichtigte Firmen eher die Möglichkeit hätten, die Vergabeentscheidung rechtlich zu Fall zu bringen und ob zur Vermeidung solcher Rechtsunsicherheiten die Werkleitung an zusätzliche verwaltungsinterne Regularien denke.

Hierzu erklärt Erster Beigeordneter Ludwigs, dass hieran zurzeit nicht gedacht sei. Dadurch werde das Ziel der Regelung, den Eigenbetrieb Versorgung von den engen Regelungen des Vergabewesens zu befreien, wieder eingeschränkt. Im Übrigen verweist er darauf, dass damit erstmals auch Nachverhandlungen vor Auftragsvergabe zulässig seien. Da unterhalb der EU-Schwellenwerte zukünftig kein Vergabeverfahren nach VOB oder VOL mehr erfolgen müsse, könne die Vergabeentscheidung auch nicht rechtlich überprüft werden.

Herr Breuer ergänzt, dass durch die Änderung der gemeindlichen Vergaberichtlinien in Bezug auf den Eigenbetrieb Versorgung jetzt die Freistellung der Eigenbetriebe von den Vergabegrundsätzen durch den Landesgesetzgeber aus 2003 nachvollzogen werde.

Beschluss-Nr.  
XI/29/213

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.